

Liebe Eltern,

ab Montag, den 19.4., dürfen Kinder wieder im Wechsel in die Schule gehen, da der Kreis Borken stabil unter einer Inzidenz von 200 liegt. Für uns bedeutet dies eine Änderung des Zeitplans:

**Die B-Gruppe** kommt jetzt an allen **ungeraden Tagen** zur Schule: 19.4., 21.4., 23.4., 27.4. usw. Sie wird also am Montag starten.

**Die A-Gruppe** kommt an allen **geraden Tagen** zur Schule: 20.4., 22.4., 26.4. usw.

Für die **Notbetreuung** benötigen wir keine erneute Anmeldung. Sie haben uns ja Ihren Bedarf bereits vor den Osterferien mitgeteilt. **Teilen Sie uns lediglich mit, wenn sich Zeiten ändern.**

An den Schulbesuch ist die **Bedingung** geknüpft, dass 2x in der Woche ein **negatives Testergebnis** vorliegen muss. Der Test kann entweder in der Schule durch das Kind selbst durchgeführt werden oder im Testzentrum. Das Kind bringt dann die Bescheinigung über das Testergebnis mit zur Schule.

Dazu ein Auszug aus der Schulmail vom 14.4. (Punkte, die die Grundschule nicht betreffen, werden nicht zitiert):

1. *Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben (siehe aber auch Nr. 7 und Nr. 12)*
2. *Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest (vgl. auch SchulMail vom 15. März 2021).*
3. *Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.*
4. *Die Lehrerinnen und Lehrer und das sonstige an der Schule tätige Personal sind auf Grund des Beamten- oder Arbeitsrechts zur Teilnahme an den Selbsttests verpflichtet.*
5. ...
6. *Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.*
7. *Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.*
8. *Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.*
9. ...

---

10. ...

11. ...

12. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann zulassen, dass anstatt von Coronaselbsttests für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die sich nicht selbst testen können, ein solcher Test am Tag des Schulbesuchs oder am Vortag unter elterlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Fall müssen die Eltern als Voraussetzung für die Teilnahme ihres Kindes am Unterricht schriftlich versichern, dass das Testergebnis negativ war.
13. Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.
14. Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt (siehe dazu Nr. 16). Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
15. Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die Aufsicht über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen.
16. Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist. Im Übrigen sollte in der besonders belastenden Anlaufzeit die Testung der Lehrerinnen und Lehrer nicht durch die Ausstellung von sog. Arbeitgeberbescheinigungen über negative Selbsttestungen belastet werden. Da es sich dabei aber um ein attraktives Angebot für alle an Schulen Beschäftigten handelt, sollen hierfür zeitnah die Voraussetzungen geschaffen werden.

#### **Zur Vorgehensweise bei den Selbsttests:**

##### **Vorbereitung:**

Die Lehrkräfte stellen alle Komponenten, die für die Testung erforderlich sind, für jedes Kind zusammen und legen alles auf die Tische. Sie tragen zusätzlich zur FFP 2-Maske Einmalhandschuhe.

Zur Vorbereitung gehört auch, jeweils 10 Tropfen der Pufferlösung in die Teströhrchen zu träufeln.

Die Kinder waschen sich vor der Testung gründlich die Hände.

### **Durchführung:**

Die Testung führen die Kinder unter Anleitung der Erwachsenen selbstständig durch.

Lehrkräfte und OGS-Mitarbeiter beaufsichtigen die Selbsttestung, dürfen aber nicht bei der Testung helfen. Jeder Testdurchgang wird dokumentiert.

Das verwendete Testmaterial geben die Kinder in einen Müllbeutel.

Nach der Testung werden die Hände gewaschen.

### **Handlungsschritte im Falle eines positiven Testergebnisses**

Schülerinnen und Schüler, die positiv getestet werden, werden nach einer Positivtestung von uns besonders verständnisvoll begleitet.

Die Eltern werden informiert, müssen ihr Kind umgehend abholen und sich an ihren Hausarzt oder das örtliche Gesundheitsamt wenden.

Das Kind darf erst nach Vorlage eines negativen Testergebnisses die Schule/Betreuung wieder besuchen.

### **Wenn sich ein Kind weigert:**

Wenn ein Kind die Testung verweigert, werden die Eltern informiert, müssen ihr Kind abholen, es in einer Teststelle testen lassen und uns das negative Ergebnis nachweisen.

Es hat sich gezeigt, dass das größte Problem für die Kinder das Öffnen der Packung mit dem Teststäbchen war.

Wie Sie sehen, erfordert die Durchführung der Selbsttestungen in allen, insbesondere aber in den ersten und zweiten Klassen, einen hohen Personalaufwand, damit alle Kinder mit den Testmaterialien klarkommen. Wir betrachten es deshalb als gute organisatorische Unterstützung, wenn Kinder mit einem Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden ist, von einer der offiziellen Teststationen am jeweiligen Testtag in die Schule kommen und dieses Ergebnis vorweisen können. In der Schule müssen sich dann nicht so viele Kinder selbst testen.

Ebenso hilfreich kann es sein, wenn Ihr Kind mit Ihrer Unterstützung zu Hause bereits möglichst eigenständig einen Selbsttest zur Übung durchgeführt hat. Dadurch kennt ihr Kind die Handhabung schon und weiß auch, dass das Testen nicht schmerzt.

Wir hoffen, dass wir auch diese neue Herausforderung gut gemeinsam meistern werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

S. Uhlenbrock und S. Brömmling